

# Baustein Maschinen Mehrkosten

FSA2029:01

## Inhalt

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen | 4. Versicherungssumme       |
| 2. Mehrkosten                               | 5. Entschädigungsberechnung |
| 3. Haftzeit                                 |                             |
- 

### 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Sofern ein versicherter Sachschaden nach Ziff. 1 Baustein Maschinen Innerer Betriebsschaden entschädigungspflichtig ist, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Aufwand von Mehrkosten.

### 2. Mehrkosten

Mehrkosten sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

### 3. Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für den Versicherungsschutz für den Aufwand von Mehrkosten besteht. Die Dauer der Haftzeit für Mehrkosten entspricht der vereinbarten Haftzeit für Erträge.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

### 4. Versicherungssumme

Der Versicherer ersetzt bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme, die zeitabhängigen (Ziff. 4.1) und zeitunabhängigen (Ziff 4.2) Mehrkosten.

4.1 Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit entstehen, z. B. für

4.1.1 Fremdstrom-Arbeitspreis;

4.1.2 Benutzung anderer Anlagen;

4.1.3 Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;

4.1.4 gemietete Maschinen oder maschinelle Einrichtungen;

4.1.5 Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder

4.1.6 Lohn-Fertigungsleistungen;

4.1.7 Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

4.2 Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit nicht fortlaufend entstehen, z.B. für

- 4.2.1 Fremdstrom-Leistungspreis;
- 4.2.2 Umrüstung;
- 4.2.3 einmalige Umprogrammierung.

## 5. Entschädigungsberechnung

- 5.1 Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ohne ihren Aufwand eine Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung infolge des Sachschadens eingetreten wäre.
- 5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen in den Zustand vor Schadeneintritt.
- 5.3 Bei der Feststellung des Aufwandes von Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.  
  
Mehrkosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- 5.4 Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum innerhalb der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind auf die Entschädigung angemessen anzurechnen.
- 5.5 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- 5.6 Technische Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
- 5.7 Entsteht ein Aufwand von Mehrkosten auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Aufwand von Mehrkosten, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre. Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Aufwand von Mehrkosten in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
- 5.8 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Aufwand von Mehrkosten vergrößert wird durch
  - 5.8.1 behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
  - 5.8.2 den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
  - 5.8.3 den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
  - 5.8.4 Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- 5.9 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
  - 5.9.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
  - 5.9.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
  - 5.9.3 umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

- 5.9.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- 5.9.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
- 5.9.6 Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.